

Antragsteller:

Name / Vorname / Firma	Telefon: Telefax: E-Mail:
Straße	PLZ, Ort

Kreis Kleve
Abteilung Straßenverkehr
Fleischhauerstr. 10
47533 Kleve

Telefon: 02821 85-378 / Telefax: 02821 85-708 / E-Mail: verkehrslenkung@kreis-kleve.de

Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Rahmenanordnung zur Durchführung von Arbeiten im / am öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 45 Abs. 6 StVO

im Vereinfachten Verfahren

Stadt/Gemeinde Es können eine oder mehrere Stadt/Städte/Gemeinde(n) angegeben werden	
Straßen:	Gemeindestraßen (innerorts)
Regelplan/-pläne Verkehrszeichenplan/-pläne (lt. Anlage) für Arbeiten im Seitenstreifen	(Zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> B II/1 und/oder <input type="checkbox"/> B IV/2, <input type="checkbox"/> neben Fahrbahn und/oder <input type="checkbox"/> neben Geh-/Radweg
Geltungsdauer (max. 1 Jahr)	von: bis:

Erteilungsvoraussetzungen:

- Gegenstand der beantragten verkehrsrechtlichen Rahmenanordnung im Vereinfachten Verfahren sind nur Arbeitsstellen, die nicht wesentlich in den Verkehrsablauf eingreifen und mit stets gleichartigen Maßnahmen zu sichern sind.
- Vorrangig sind Arbeitsstellen von kürzerer Dauer im Sinne der RSA Teil A Ziff. 1.1 Abs. 5 (Arbeitsstellen nur während der Tageshelligkeit, auch wenn die Arbeiten am folgenden Tag fortgesetzt werden wie z.B. kurzzeitig stationäre Arbeitsstellen, bewegliche Arbeitsstellen).

- Nachrangig werden auch Arbeitsstellen von längerer Dauer im Sinne der RSA Teil A Ziff. 1.1 Abs. 4 erfasst, die mindestens einen Kalendertag durchgehend (max. 1 Woche) durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden.
- Grundsätzlich nicht durch dieses Verfahren genehmigt werden Arbeitsstellen auf der Fahrbahn und auf/an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaft sowie auf klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen).

Verfahren:

- Nach Erteilung der beantragten verkehrsrechtlichen Rahmenanordnung im vereinfachten Verfahren ist jede Einzelmaßnahme der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mit einem Antragsformblatt „anzumelden“. Das Antragsformblatt wird der verkehrsrechtlichen Rahmenanordnung beigelegt.
- Jedem Einzelantrag sind ein Lageplan (mit Einzeichnung der Baumaßnahme), ein Luftbild sowie aussagekräftige Fotos der Örtlichkeit beizufügen.
- Die Anordnung (per Mail) der Einzelmaßnahme durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Vorlage aller vollständigen Antragsunterlagen bis 09.00 Uhr an einem normalen Behördentag mit einer Öffnungszeit zwischen 09.00 und 16.00 Uhr.
- Auf ein Anhörverfahren wird im Rahmen der Einzelanordnung verzichtet. Die örtliche Ordnungsbehörde und die Polizei werden mit Anordnung der Maßnahme (per Mail) unterrichtet. Voraussetzung hierfür ist die ausdrückliche Zustimmung der vorgenannten Behörden zu der Rahmenanordnung im vereinfachten Verfahren.

Gebühren:

- Die Gebühr für die „Jahresgenehmigung“ wird gem. §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) für jede beantragte Kommune auf 100,-- € und die Gebühr für jede Einzelanordnung auf 20,-- € festgesetzt.

Mir / uns ist bekannt, dass

- durch die beantragte verkehrsrechtliche Rahmenanordnung keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung / Erlaubnis ersetzt wird, insbesondere nicht die ggf. erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach dem StrWG NW und die erforderliche Aufbruchsgenehmigung bei Arbeiten am Straßenkörper. Dies gilt ebenso für jede Einzelanordnung.
- die Arbeitsstelle von mir / uns nach den Bestimmungen der StVO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) eingerichtet, abgesperrt, gekennzeichnet und beleuchtet werden muss,
- mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, wenn die schriftliche Einzelanordnung der Straßenverkehrsbehörde vorliegt,
- Verstöße gegen die Bestimmungen der StVO oder die Nichtbefolgung der Anordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort, Datum und Unterschrift (ggf. Firmenstempel) des Antragstellers